



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäumler, Doris Rauscher, Katja Weitzel, Holger Grießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross** und **Fraktion (SPD)**

### **Haushaltsplan 2024/2025;**

**hier: Investitionen in die gesundheitliche Infrastruktur –  
flächendeckender Ausbau von Pflegestützpunkten  
(Kap. 14 04 Tit. 633 57)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 14 04 (Pflege und Hospiz) wird in der TG 57 (Angehörigenarbeit, Pflegestützpunkte) der Ansatz im Tit. 633 57 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) für das Jahr 2024 von 1.101,4 Tsd. Euro um 1.369,3 Tsd. Euro auf 2.470,7 Tsd. Euro und für das Jahr 2025 von 1.101,4 Tsd. Euro um 2.738,6 Tsd. Euro auf 3.840,4 Tsd. Euro angehoben.

### **Begründung:**

Pflegestützpunkte bieten kostenlose Beratung zu allen Themen rund um die Pflege und sind damit vor allem für pflegende Angehörige eine große Hilfe. Da in Bayern über 80 Prozent der Pflegebedürftigen zu Hause gepflegt werden, spielen diese Beratungsangebote eine maßgebliche Rolle in der pflegerischen Versorgung.

Fast fünfzehn Jahre nach Bekanntgabe der „Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern“ des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22.10.2009 gibt es in Bayern in 52 Kreisen und kreisfreien Städten Pflegestützpunkte (Stand: Januar 2024). Entsprechend der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums hätten es bis Ende 2010 bereits 60 Stützpunkte sein sollen. Nach bisherigen Erkenntnissen sind vor allem fehlende Finanzmittel bei den Kommunen der Grund dafür, dass kaum Verträge zwischen Kommunen, Pflege- und Krankenkassen zur Errichtung von Pflegestützpunkten zustande gekommen sind.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz des Bundes vom 26.05.2023 werden Kommunen deutlich stärker in die Pflegestrukturen eingebunden. Sie erhalten ein dauerhaftes Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten. Die in § 92c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gesetzlich definierten Aufgaben von Pflegestützpunkten gehen weit über die Aufgaben und Möglichkeiten der rund 110 Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern (Kap. 1404 TG 57) hinaus und können von solchen Stellen auch nicht ersetzt werden. Die von der Staatsregierung vorgesehene Zahl von 60 Pflegestützpunkten in Bayern muss auf mindestens einen Stützpunkt pro Landkreis und kreisfreier Stadt, d. h. auf mindestens 96 Standorte ausgeweitet werden. Der kom-

munale Finanzierungsanteil muss daher durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Freistaates deutlich reduziert werden. Nur so kann ein bedarfsgerechter Ausbau der Pflegestützpunkte und damit eine flächendeckende und gleichberechtigte Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger in Bayern Pflegeberatungs- und Betreuungsleistungen sichergestellt werden.

Die in Kap. 14 04 Tit. 633 57 des Entwurfs für den Haushaltsplan 2024/25 eingestellten 1.101,4 Tsd. Euro sind für den flächendeckenden Ausbau einer Beratungsinfrastruktur im Sinne von Pflegestützpunkten deutlich zu wenig. Eine Auswertung des Kuratoriums Deutsche Altershilfe von Pflegestützpunkten in Pilotprojekten hat gezeigt, dass für einen Pflegestützpunkt pro Jahr finanzielle Mittel in der Höhe von 80,0 Tsd. Euro erforderlich sind. Davon tragen die Kassen zwischen 30,0 Tsd. und 50,0 Tsd. Euro. Im Vollausbau wären in Bayern also jährlich mindestens staatliche Betriebskostenzuschüsse in der Höhe von  $96 \times 40,0 \text{ Tsd.} = 3.840,0 \text{ Tsd. Euro}$  nötig.